



Maßnahmenplan

für das Vogelschutzgebiet „Steinbrüche in Mittelhessen“ (5414-450)

Gültigkeit: ab 2021

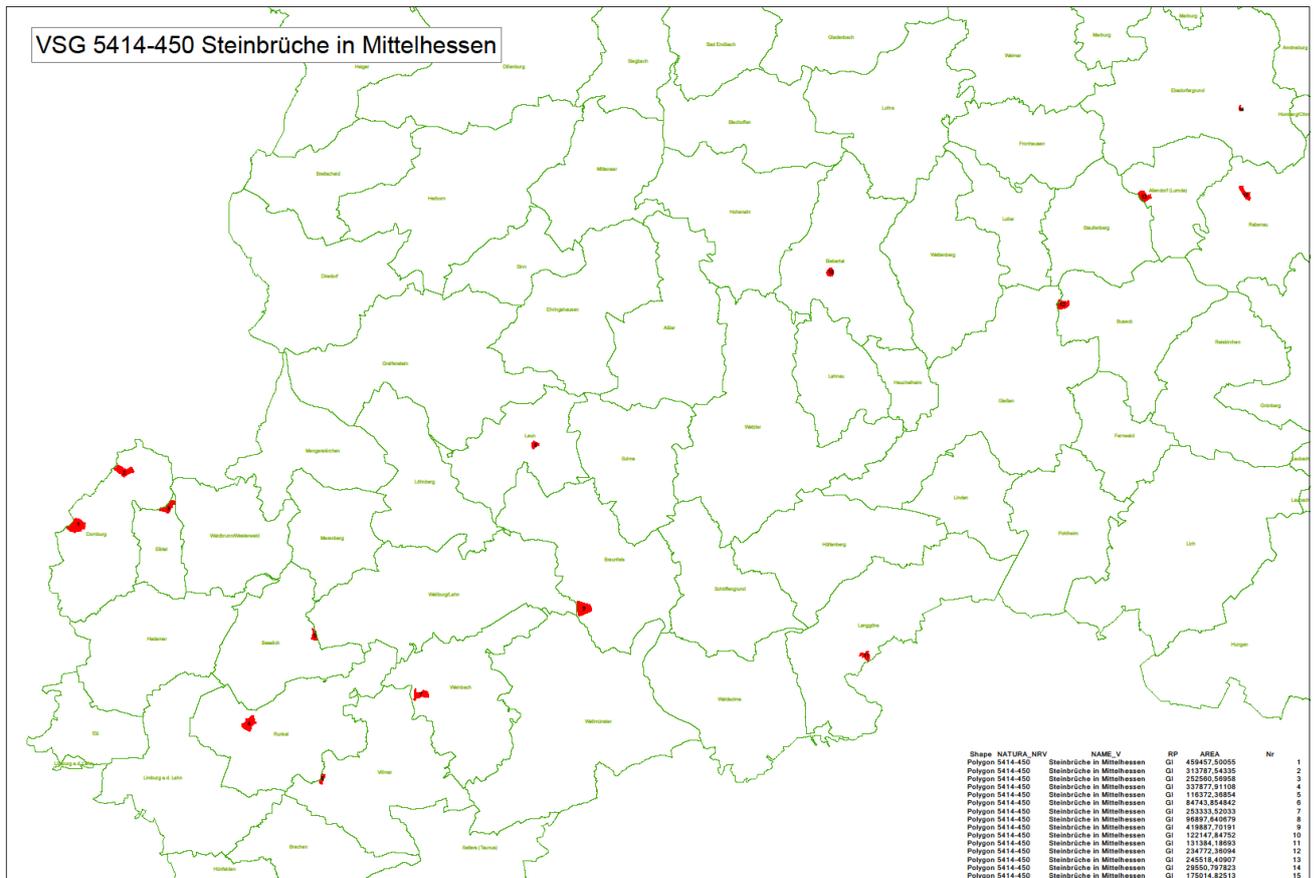
Versionsdatum: 01.11.2021

Betreuungsforstämter:	Kirchhain, Weilburg, Weilmünster, Wettenberg, Wetzlar
Landkreise:	Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg- Weilburg, Marburg- Biedenkopf
Städte/ Gemeinden:	Allendorf- Lumda, Beselich, Biebertal, Braunfels, Buseck, Dornburg, Ebsdorfergrund, Elbtal, Langgöns, Leun, Rabenau, Runkel, Villmar, Weinbach
Natura2000-Nummer:	5414-450

Inhaltsverzeichnis:

Übersichtskarte	2
1. Einführung:	3
2. Gebietsbeschreibung	4
2.1 Kurzcharakteristik:	4
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten:	4
2.3 Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen:	4
3. Leitbild/Erhaltungsziele	5
4. Beeinträchtigungen und Störungen.....	6
5. Maßnahmenbeschreibung	7
5.1 Dornburg- Dorndorf.....	7
5.2 Dornburg- Langendernbach, Steinbruch „Wickersberg“	8
5.3 Elbtal- Elbgrund, Steinbruch „Buschberg“	8
5.4 Runkel- Steeden „Gemeindebruch“	9
5.5 Beselich- Schupbach	9
5.6 Villmar- Villmar Marmorbruch „Formosa“	10
5.7 Weinbach- Gräveneck.....	10
5.8 Leun- Leun.....	11
5.9 Braunfels- Philippstein	11
5.10 Biebental- Königsberg „Eberstein“	12
5.11 Langgöns- Oberkleen.....	12
5.12 Buseck- Alten-Buseck „Eltersberg“	13
5.13 Allendorf- Lumda.....	14
5.14 Ebsdorfergrund- Roßberg	14
5.15 Rabenau- Londorf	15
6. Report aus dem Planungsjournal.....	16
7. Literaturverzeichnis.....	18
8. NSG- Verordnungen	19

Übersichtskarte



Das Vogelschutzgebiet umfasst 15 Teilbereiche in folgenden Gemarkungen:

1. Dornburg- Dorndorf
2. Dornburg- Langendernbach Steinbruch „Wickersberg“
3. Elbtal- Elbgrund (Mühlberg) Steinbruch „Buschberg“
4. Runkel- Steeden „Gemeindebruch“
5. Beselich- Schupbach
6. Villmar- Villmar Marmorbruch „Formosa“
7. Weinbach- Gräveneck
8. Leun- Leun
9. Braunfels- Philippstein
10. Biebortal- Königsberg Steinbruch „Eberstein“
11. Langgöns- Oberkleen
12. Buseck- Alten- Buseck Steinbruch „Eltersberg“
13. Allendorf- Lumda
14. Ebsdorfergrund- Roßberg
15. Rabenau- Londorf

1. Einführung:

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH- RL

Grundlage für den vorliegenden Maßnahmenplan ist die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates v. 2. April 1979. Hier wird festgelegt, dass die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um für die wildlebenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen.

Dazu dienen die Ausweisung von Vogelschutzgebieten und die Erarbeitung von Managementplänen, die auf den Grunddatenerhebungen für die einzelnen Gebiete basieren.

Das Vogelschutzgebiet „Steinbrüche in Mittelhessen“ wurde im Jahr 2004 an die Europäische Union gemeldet und im Jahr 2008 durch die Hessische Natura 2000-Verordnung national gesichert. Die Grunddatenerhebung wurde im November 2010 fertiggestellt. Die Natura 2000-Verordnung wurde zwischenzeitlich novelliert und damit auf die drei Regierungspräsidien aufgeteilt. Für den Bezirk Gießen gilt seitdem die Verordnung über die Natura 2000 Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31.10.2016.

Mit der Ausweisung des Vogelschutzgebietes sollen Lebensräume ökologisch richtig gestaltet und gepflegt werden, ebenso sind Beeinträchtigungen zu vermeiden. Darüber hinaus gilt ein Verschlechterungsverbot und eine Berichtspflicht gegenüber der EU (VS-RL Art. 3,4,12 u. 13).

Das Vogelschutzgebiet besteht aus 15 Teilgebieten in 14 Kommunen Mittel Hessens. Die Ergebnisse der Grunddatenerhebung weisen das Gebiet in Hessen als eines der wichtigsten Brutplätze für den Uhu aus.

Ein SPA-Monitoring-Bericht (Special Protection Area) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland liegt für das Gebiet noch nicht vor.



Foto: Archiv VSW

2. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes anhand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

2.1 Kurzcharakteristik:

Die 15 Teilgebiete des Vogelschutzgebietes liegen in verschiedenen naturräumlichen Einheiten:

D 39 Westerwald,
D 320 Gladenbacher Bergland,
D 323 Oberwesterwald,
D 40 Lahntal und Limburger Becken,
D 311 Limburger Becken,
D 312 Weilburger Lahntal,
D 41 Taunus,
D 302 Östlicher Hintertaunus
D 46 Westhessisches Bergland,
D 347 Amöneburger Becken,
D 349 Hoher Vogelsberg,

Bei den ausgewiesenen Teilgebieten handelt es sich um Steinbrüche, die teilweise noch in Betrieb sind, und Steinbrüche, die bereits rekultiviert sind. Teile des umgebenden Waldes wurden meist als Nahrungshabitat mit in das Schutzgebiet einbezogen.

Ein Teil der Steinbrüche liegt zugleich in FFH-Gebieten. Es handelt sich um die FFH-Gebiete 5317-305 „Grünland und Wälder zwischen Frankenbach und Heuchelheim“ und 5515-303 „Lahntal und seine Hänge“.

Der Steinbruch Allendorf liegt im Landschaftsschutzgebiet „Totenberg“ und der Steinbruch in Biebertal beinhaltet das ausgewiesene Naturschutzgebiet „Eberstein“.

Da sich die Maßnahmen für den Uhu meist sehr kleinräumig nur auf den jeweiligen Steinbruch beziehen und sie unabänderlich zum Fortbestehen des Brutvorkommens sind, haben sie Priorität vor möglichen anderen Maßnahmen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten:

Das Vogelschutzgebiet liegt in den Gemeinden Dornburg, Elbtal, Beselich, Villmar und Weinbach sowie in der Stadt Runkel im Landkreis Limburg-Weilburg, in den Städten Leun und Braunfels im Lahn-Dill-Kreis, in den Gemeinden Biebertal, Buseck, Langgöns, Allendorf und Rabenau im Landkreis Gießen und in der Gemeinde Ebsdorfergrund im Landkreis Marburg- Biedenkopf.

Zuständig für die Sicherung des Vogelschutzgebietes ist das Regierungspräsidium Gießen als Obere Naturschutzbehörde. Hier liegt auch die Produktverantwortung für die Erstellung des Maßnahmenplans.

Die örtliche Betreuung erfolgt durch HessenForst.

2.3 Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen:

Die 15 Teilbereiche des Vogelschutzgebietes sind durch Rohstoffabbau entstanden. Abgebaut wurde in 7 Steinbrüchen Basalt, in 2 Betrieben Diabas, in einem Steinbruch

Marmor und in 5 Betrieben Kalk. Derzeit sind noch sechs Betriebe im Abbau, neun sind stillgelegt und werden z.T. noch rekultiviert.

In einigen der stillgelegten Steinbrüche haben sich verschiedenartige, teils legale, teils illegale Freizeitnutzungen wie Angeln, Baden, Tauchen, Klettern, Höhlenbesichtigung, Motocrossfahren u. a. etabliert. Zum Teil wird die schöne Steinbruchkulisse einfach für Partys genutzt.

3. Leitbild/Erhaltungsziele

Kurz- und langfristig erreichbare Erhaltungsziele für die Schutzobjekte (Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

Die Steinbrüche Mittelhessens haben ausreichend hohe Felswände mit Bermen, Bändern oder Nischen, die dem Uhu als ungestörter Brutplatz dienen können. Es finden keinen störenden Aktivitäten innerhalb der Brutzeit des Uhus statt, so dass die Brut ungefährdet aufgezogen werden kann. Der Uhu findet vielfältig gegliederte, abwechslungsreiche Biotopstrukturen mit reichhaltigem Nahrungsangebot auch im Winter im Gebiet in ausreichender Menge vor.

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogel (B)

Uhu (*Bubo bubo*)

VSR
Anhang
I (B)

- In Habitaten sekundärer Ausprägung Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Erhaltungszustand Uhu: B

Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Population der FFH- Anhang I- Art Uhu:
Ziel ist der Erhaltungszustand B mit der Option der Verbesserung auf A.



Foto: Bodo Fitz

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Hemmnisse, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, auch Störungen von außerhalb eines Vogelschutzgebietes

Freizeitnutzung:

wildes Campen, Feiern, Baden, Tauchen, Klettern, Höhlenbesichtigung, Geocaching, Motocrossfahren

Infrastruktureinrichtungen:

Stromleitungen, Windkraftanlagen, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, ungesicherte Stacheldrahtzäune

Forstliche Folgenutzung:

Anpflanzungen direkt vor der Brutwand

Rekultivierung:

kein Erhalt einer ausreichend hohen, als Brutwand geeigneten Steilwand

Jagd:

Jagdausübung während der Brutzeit (Ende Februar bis Anfang August)

Steigenlassen von Drohnen

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
www.rp-giessen.de | www.facebook.com/rp-giessen

HESSEN

Vogelschutzgebiet »Steinbrüche in Mittelhessen«
Ein wertvoller Lebensraum für den Uhu

Dies ist ein Vogelschutzgebiet
im europäischen Schutzgebietnetz NATURA 2000

Dieser Steinbruch ist eines von 15 Teilgebieten in Mittelhessen, die regelmäßig von Uhus besiedelt werden. Steinbrüche sind spezielle Lebensräume, in denen der Uhu seine Brutplätze findet. Die vielfältig gegliederten, abwechslungsreichen Biotopstrukturen bieten ihm ein reichhaltiges Nahrungsangebot. Weil Uhus sehr störungsempfindlich sind, brauchen sie sowohl während der Balz, die im Januar beginnt, als auch in der Brutzeit und während der Aufzucht ihrer Jungen Ruhe – also praktisch das ganze Jahr über. Der Uhu ist weltweit die größte Eulenart mit einer Flügelspannweite bis zu 1,70 m. Seine Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinsäugetieren wie Ratten und Mäusen, aber auch Schnecken und Würmer werden nicht verschmäht. Vor allem in der Dämmerung und nachts jagt er nach Beute. Er brütet meistens in Felshöhlen und kann zwei bis vier Junge im Jahr aufziehen, wenn er nicht beim Brutschaft oder bei der Jagd gestört wird. Die Hauptgefahr für den Uhu geht vom Menschen aus, der den Steinbruch für Freizeitaktivitäten nutzen will. Deshalb betreten Sie diesen Steinbruch bitte nicht!

Weitere Informationen:
Obere Naturschutzbehörde
Tel.: 0641 303-0

© 2014 Regierungspräsidium Gießen
Steinbruch Wollersberg

Infotafel zur Besucherinformation, die an 10 Steinbrüchen aufgestellt wurde

5. Maßnahmenbeschreibung

Kurzbeschreibung der erforderlichen Maßnahmen nach Maßnahmenarten

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer erfolgen.

Für die grundsätzliche Gebietsbetreuung ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 53.3 zuständig, die örtliche Betreuung dieses Vogelschutzgebietes hat HessenForst im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen übernommen.

Die Observierung des Gebietes und die Umsetzung der Maßnahmen in den einzelnen Teilgebieten werden durch das jeweilig zuständige Forstamt umgesetzt.

Forstamt Weilburg: „Dorndorf“, „Langendernbach“, „Elbgrund“, „Schubbach“ und „Leun“

Forstamt Weilmünster: „Steeden“, „Villmar“, „Gräveneck“ und „Philippstein“

Forstamt Wettenberg: „Königsberg“ einschließlich des darin liegenden Naturschutzgebietes „Eberstein“, „Alten-Buseck“, „Allendorf“ und „Londorf“

Forstamt Wetzlar: „Oberkleen“

Forstamt Kirchhain: „Roßberg“

5.1 Dornburg- Dorndorf



Der Steinbruch Dorndorf befindet sich noch im aktiven Abbaubetrieb. Der Rekultivierungsplan sieht einen Teil des Steinbruchs für Freizeitnutzung vor, in dem u.a. Baden, Tauchen und Klettern erlaubt sein wird. Der hintere Teilbereich bleibt dem Naturschutz vorbehalten und soll so gestaltet werden, dass der Uhu optimale Brutbedingungen hat. Da dieser Steinbruch riesige Dimensionen hat, wird es möglich sein, die Bereiche so zu trennen, dass der Uhu trotz angrenzender Freizeitnutzung ein ruhiges Brutgebiet bekommt.

Maßnahmen im Zuge der Rekultivierung:

Der Bereich vor der Uhu- Brutwand soll mit Flachwasserbereichen so gestaltet werden, dass keine Unbefugten von unten an die Wand herankommen.

Der Wanderweg, der oben um den Steinbruch herumgeführt werden soll, muss einen großen Abstand zur Steilkante haben, damit der Uhu nicht von oben gestört wird. Es soll keine Aussichtsplattform oberhalb der Uhuwand gebaut werden.

Vor dem „Uhu- Bereich“ des Steinbruchs soll eine Infotafel aufgestellt werden.

5.2 Dornburg- Langendernbach, Steinbruch „Wickersberg“

Der Steinbruch wurde bereits weitgehend rekultiviert. Eine Infotafel wurde 2019 aufgestellt.

Maßnahmen:

Gelegentliche Entbuschung des Verfüllbereichs vor den Steilwänden



5.3 Elbtal- Elbgrund, Steinbruch „Buschberg“



Im Steinbruch „Buschberg“ wird noch aktiv abgebaut. Es gibt einen ruhigeren Bereich im Westen des Steinbruchs, in dem sich eine Steilwand mit aufgehängten Brutkästen befindet. Diese Steilwand droht zu verbuschen. Im Osten des Gebietes wird zurzeit verstärkt abgebaut. Auch die zuletzt vom Uhu genutzte Wand ist verschwunden. Für diesen Steinbruch besteht ein „Uhuvertrag“, der eine ornithologische Beratung des Steinbruchbetreibers vorsieht, damit keine aktuell genutzte Brutwand abgebaut oder verfüllt wird.

Maßnahmen:

Entnahme größerer Gehölze vor der Steilwand im Westen.

Gestaltung einer neuen Steilwand im Norden des Steinbruchs im Zuge des Abbaus, so dass sie langfristig zur Uhu- Brut genutzt werden kann.

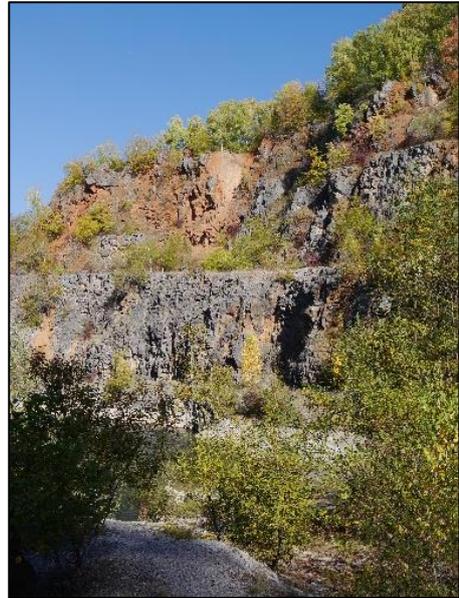
5.4 Runkel- Steeden „Gemeindebruch“

Der „Gemeindebruch“ ist ein bereits stillgelegter und rekultivierter Teil des gesamten Steinbruchs. Seit 1997 wurde das Gewässer im Steinbruch als Übungstauchgewässer für die DLRG- Taucher genutzt. Auch andere Tauchgruppen tauchten dort, z.T. wurde der Steinbruch auch für Partys missbraucht. Der klare Steinbruchsee lockte auch zahlreiche illegale Badegäste an. Der Steinbruch wurde so stark frequentiert, dass der Uhu 2017 nicht mehr erfolgreich brüten konnte. Daraufhin wurde das Tauchen untersagt. Der Eigentümer ergreift massive Schutzmaßnahmen, um illegales Betreten des Steinbruchs zu verhindern. Der See weist den FFH- Lebensraumtyp 3140 in hervorragendem Erhaltungszustand auf.

Maßnahmen:

Freistellen der Uhu- Brutwand

Versperrn der Trampelpfade



5.5 Beselich- Schupbach

Es erfolgt noch Restabbau von Marmor für den Wegebau. Der Steinbruch ist eingezäunt und dient z.T. als Lagerplatz. Da auch kein Gewässer vorhanden ist, ist die Gefahr der Störungen durch Freizeitnutzung nicht sehr groß. Es hängt ein defekter Uhubrutkasten in der Wand, der von der Nilgans genutzt wurde, aber nicht ersetzt wird. Der Uhu brütet üblicherweise in der Steilwand. Eine Infotafel wurde 2020 aufgestellt.

Maßnahmen:

Entbuschung der Steilwand



5.6 Villmar- Villmar Marmorbruch „Formosa“

Der Steinbruch ist stillgelegt und eingezäunt, die Steinbruchsohle z.T. intensiv mit Riesenbärenklau bewachsen. Da sich im unteren Bereich der Steilwand künstliche Höhlen befinden, wird der Steinbruch häufig von sogenannten „Höhlenforschern“ aufgesucht, die im Internet davon gelesen haben. Gelegentlich treffen sich dort auch Personen, die nur Party feiern wollen. Eine Infotafel wurde 2020 aufgestellt.



Maßnahmen:

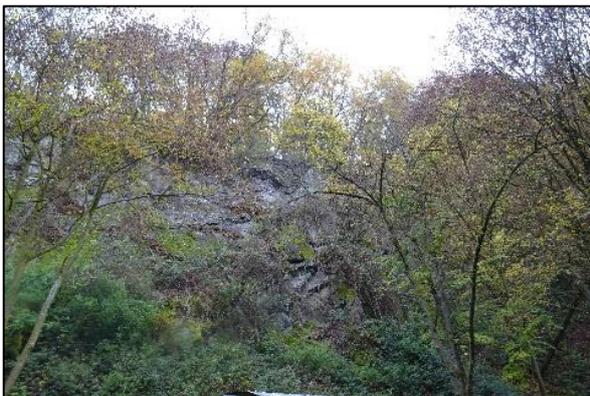
Versperren von „Schlupflöchern“ durch gefällte Bäume und Deponieren von dornigem Astschnitt um den Steinbruch herum.

Belassen des Riesenbärenklaus auf der Steinbruchsohle zur Abschreckung.

Entfernen größerer Bäume vor der Steilwand.

Anpflanzung von Dornensträuchern vor den Höhleneingängen, ggfs. teilweise Vergitterung, um unbefugtes Betreten zu verhindern bzw. zu erschweren.

5.7 Weinbach- Gräveneck



Steinbruch Gräveneck



Felsen Falkenbach

Der Steinbruch ist stillgelegt, die Steilwand ziemlich zugewachsen. Der Steinbruchsee wurde an einen Angelverein verpachtet. Der Steinbruch ist zwar sehr ruhig gelegen, wird aber nicht vom Uhu als Brutrevier genutzt, da die Steilwand stark bewachsen ist. Ein Uhu- Brutpaar brütet auf der anderen Lahnseite in Falkenbach auf einem Felsen. Dieser Brutplatz ist aber wegen seiner Nähe zu einer Stromleitung und der Bahn gefährlich, dort sind schon Uhus zu Tode gekommen. Dies ist aber schon seit längerer Zeit nicht mehr vorgekommen. Der Felsbereich in Falkenbach wird regelmäßig durch das Forstamt Weilmünster freigestellt.

Maßnahmen:

Freistellen der Steilwand im Steinbruch

5.8 Leun- Leun



Leun I



Leun II

Der Steinbruch ist stillgelegt und renaturiert, wird aber wegen des idyllischen Sees rege zu Freizeitzwecken frequentiert. Der umgebende Zaun wird regelmäßig zerstört, Müll und Reste von Lagerfeuern zeugen von häufiger Freizeitnutzung. In diesem Steinbruch brüdet der Wanderfalke. Der Uhu brüdet meistens im Nachbarsteinbruch Leun II, der nicht mehr im VSG liegt. Eine Infotafel wurde 2020 aufgestellt.

Maßnahmen:

Entbuschungen an den Steilwänden von Leun I.

Maßnahmen zum Verhindern des illegalen Betretens wie: Versperren von Trampelpfaden durch gefällte Bäume und Deponieren von dornigem Astschnitt um den Steinbruch herum. Instandsetzung einer stabilen Umzäunung. Anpflanzung dorniger Sträucher auf dem Plateau.

Bei der Verfüllung von Leun II Belassen von ausreichenden Steilwänden als Uhu-Bruthabitat.

5.9 Braunfels- Philippstein

Der Steinbruch befindet sich in der Phase der Verfüllung. Vor der Uhubrutwand wurde die Verfüllgrenze inzwischen erreicht. Die Steilwand kann noch zur Uhubrut genutzt werden.

Eine Infotafel wurde 2020 am Waldweg oberhalb des Steinbruches aufgestellt.

Maßnahmen:

Freistellen der Steilwände in 10-jährigem Turnus

Kontrolle/ Räumung der Nischen und Bermen von losem Verwitterungsgestein (5-jähriger Turnus)

Instandsetzung und Verlängerung des Sicherheitszaunes oberhalb der Bruchkante in südöstlicher Richtung



Belassen des Bewuchses im Bereich, in dem die Junguhus (Infanteristen) sich aufhalten

Belassen der Douglasien im Nordwesten zur Sicherung der Ansitzwarte

Keine weitere Verfüllung unter der Brutwand

5.10 Biebertal- Königsberg „Eberstein“

Das VSG beinhaltet in diesem Bereich das NSG „Eberstein“ und liegt außerdem im FFH- Gebiet 5317-305 „Grünland und Wälder zwischen Frankenbach und Heuchelheim“.

Der Steinbruch ist schon seit längerem stillgelegt und grob verfüllt worden. Die Sohle ist lückig mit Pioniergehölzen und japanischem Staudenknöterich bewachsen. Der Untergrund ist uneben und eher nährstoffarm. Es findet keine Nutzung statt. Es sind viele gute, hohe, für den Uhu als Brutwand nutzbare Steilwände vorhanden.



Trampelpfade weisen trotz Verbotsschild auf regen Besucherverkehr hin.

Da der Steinbruch sehr groß ist, kann der Uhu anscheinend trotzdem einigermaßen erfolgreich brüten. Es wurde 2020 eine Infotafel aufgestellt.

Maßnahmen:

Freistellen der Steilwände

Feste Einzäunung der Steinbruchsohle und Beweidung mit Schafen oder Ziegen.

5.11 Langgöns- Oberkleen

Der stillgelegte Steinbruch wird in hohem Maße für Freizeitaktivitäten genutzt. Der direkte Zugang zum See wird zwar durch ein Tor versperrt. Legal haben nur Mitglieder des Angelvereins und des Tauchsportclubs Zugang zum See, jedoch finden andere Leute leicht Möglichkeiten, den Zaun zu überwinden und im See zu baden. Auf dem Plateau oberhalb wird auch regelmäßig gegrillt, gelagert und gezeltet. Es wird Vandalismus betrieben und Müll hinterlassen.



Da der Steinbruch recht groß ist und die Aktivitäten in einer so großen Entfernung zum Brutplatz stattfinden, empfindet der Uhu sie anscheinend nicht als Bedrohung. Der Steinbruch hat regelmäßige Bruterfolge des Uhus zu verzeichnen.

Es wurde 2020 eine Infotafel aufgestellt.

Maßnahmen:

Optimierung des Brutplatzes durch Freistellen der Steilwand

Maßnahmen zur Besucherlenkung

5.12 Buseck- Alten-Buseck „Eltersberg“

Im Steinbruch wird noch Restabbau betrieben. Teilweise wird schon verfüllt. Die häufig genutzte Brutwand des Uhus wird bei den Arbeiten im Steinbruch geschont. Manchmal brütet der Uhu anscheinend auch im angrenzenden Wald in einer Fels-Spalte. Der Betrieb berücksichtigt auch die Flussregenpfeifer, indem flache Senken abgeschoben und vor Befahrung geschützt werden. Da der Steinbruch noch in Betrieb und eingezäunt ist, findet keine störende Freizeitnutzung dort statt.



In der Eingriffs- und Ausgleichsplanung des Betonwerks wird festgelegt, dass im Westen des Steinbruches eine mindestens 5, besser 7-8 m hohe und mindestens 10 m breite Steilwand belassen werden soll. Vor der Steilwand ist eine Steinschüttung von mind. 450-500 m² Fläche vorzunehmen, die ein Aufkommen von Wald verhindern und dem Uhu als Anflugraum dienen soll.

In dem Plan wird auch festgelegt, dass die Abbauwand nicht gesprengt werden darf, wenn der Brutplatz des Uhus sich dort befindet, bis die Jungvögel den Brutplatz verlassen. Unvorhersehbare Entwicklungen, die zu einem Konflikt zwischen Uhubrut und Abbau führen könnten, sind vom Unternehmer mit dem Vogelschutzbeauftragten zu klären und der ONB mitzuteilen.

Es wäre günstig, wenn die Steilwand auf einer Höhe von 10 m und nicht nur von 7 m erhalten wird.

Derzeit sind keine Maßnahmen erforderlich!

5.13 Allendorf

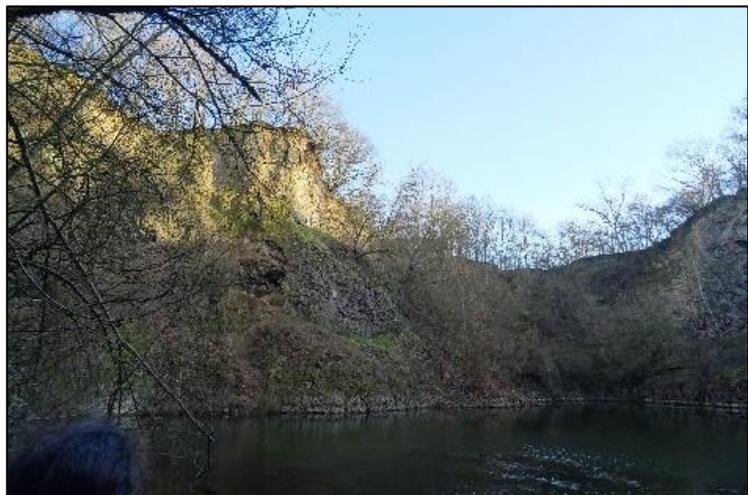
Es handelt sich hier um einen aktiven Abbaubetrieb, der langfristig weitergeführt werden soll. Die ehrenamtlich tätigen Naturschützer (Herr Wißner und sein Kollege) beobachten die Aktivitäten des Uhus regelmäßig und teilen dem Betreiber die aktuellen Uhubrutplätze mit, damit dieser Rücksicht auf die Uhubrut nehmen kann.

Derzeit sind keine Maßnahmen erforderlich.



5.14 Ebsdorfergrund- Roßberg

Der Steinbruch ist seit längerer Zeit nicht mehr in Betrieb. An den Steilwänden ist z.T. recht hoher Bewuchs festzustellen, auch die Steinbruchsohle ist stark zugewachsen. Die letzte bekannte Uhubrut fand hier im Jahre 2011 statt. Anscheinend wird momentan der benachbarte, sich im aktiven Abbaubetrieb befindliche Steinbruch in Dreihausen als Bruthabitat genutzt. Die Reaktivierung des Steinbruchs Roßberg als Brutgebiet für den Uhu wäre jedoch möglich, wenn die Steilwände von Bewuchs freigestellt werden. Der Steinbruch macht nicht den Eindruck, als würde er häufig für Freizeitaktivitäten aufgesucht.



Es wurde dennoch im Jahre 2020 eine Infotafel aufgestellt.

Maßnahmen:

Freistellen der Steilwände

5.15 Londorf

Es findet nur noch ein geringfügiger Restabbau statt. Der Rekultivierungsplan sieht einen großzügigen Erhalt der Steilwand vor. Derzeit sind keine Maßnahmen erforderlich.



6. Report aus dem Planungsjournal

NATUREG-Bericht

Page 1 of 2



Hessen

VSG Steinbrüche in Mittelhessen

<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Priorität</u>
6	14.	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	Steinbruch Oberkleen - Aufstellen von Schildern wegen Müll, Beunruhigungen etc.	Vermeidung von Störungen und Ablagerungen - Schutz des Uhus	2016	142,04	fachlich zwingend
6	14.	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	RP-GI Infotafeln für mehrere Teilgebiete	Vermeidung von Störungen der Uhubrut durch Besucherverkehr	2019	6.000,00	fachlich zwingend
2	06.02.04.	Schaffung von beruhigten Bereichen	FA Wei Baumfällung zur Wegesperrung und Absperrung der Uhuschlucht (Steinbruch Villmar)	Verhinderung Zutritt von Unbefugten	2019	500,00	rechtlich zwingend
2	11.02.04.	Anlage/Pflege von Steilwänden	FA Wez Freistellung der Steilwand (Steinbruch Oberkleen)	Verbesserung der Brutbedingungen für den Uhu	2021	4.000,00	rechtlich zwingend
6	14.	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	FA WEZ Öffentlichkeitsarbeit Aufstellung der Infotafel (Steinbruch Oberkleen)	Vermeidung von Störungen der Uhubrut durch Besucherverkehr	2020	350,00	fachlich zwingend
6	14.	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	FA KIR Aufstellung Infotafel (Steinbruch Roßberg)	Vermeidung von Störungen der Uhubrut durch Besucherverkehr	2020	350,00	fachlich zwingend
6	14.	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	FA WEI Aufstellung Infotafel (Steinbruch Villmar)	Vermeidung von Störungen der Uhubrut durch Besucherverkehr	2020	350,00	fachlich zwingend
2	11.02.04.	Anlage/Pflege von Steilwänden	FA WEI Freistellung der Steilwand (Steinbruch Villmar)	Verbesserung der Brutbedingungen für den Uhu	2023	960,00	rechtlich zwingend
6	14.	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	FA WEI Aufstellung Infotafel (Steinbruch Philippstein)	Vermeidung von Störungen der Uhubrut durch Besucherverkehr	2020	350,00	fachlich zwingend
6	14.	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	FA WEI Aufstellung Infotafel (Steinbruch Steeden)	Vermeidung von Störungen der Uhubrut durch Besucherverkehr	2020	350,00	fachlich zwingend
2	11.02.04.	Anlage/Pflege von Steilwänden	RP GI Freistellung Steilwand (Steinbruch Steeden)	Verbesserung der Brutbedingungen für den Uhu	2021	2.000,00	rechtlich zwingend
2	11.02.04.	Anlage/Pflege von Steilwänden	FA WEI Freistellung Steilwand (Steinbruch Grävneck)	Verbesserung der Brutbedingungen für den Uhu	2021	2.000,00	rechtlich zwingend
2	11.02.04.	Anlage/Pflege von Steilwänden	FA KIR Freistellung der Steilwand (Steinbruch Roßberg)	Verbesserung der Brutbedingungen für den Uhu	2021	2.000,00	rechtlich zwingend
2	11.02.04.	Anlage/Pflege von Steilwänden	FA WEL Freistellung der Steilwand (Steinbruch Leun)	Verbesserung der Brutbedingungen für den Uhu	2021	2.000,00	rechtlich zwingend
2	11.02.04.	Anlage/Pflege von Steilwänden	FA WEL Freistellen der Steilwand (Steinbruch Langendernbach)	Verbesserung der Brutbedingungen für den Uhu	2023	2.000,00	rechtlich zwingend
2	11.02.04.	Anlage/Pflege von Steilwänden	FA WEL Freistellung der Steilwand (Steinbruch Schupbach)	Verbesserung der Brutbedingungen für den Uhu	2021	2.000,00	rechtlich zwingend
6	14.				2020	350,00	

		Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	FA WEL Aufstellung Infotafel (Steinbruch Schupbach)	Vermeidung von Störungen der Uhubrut durch Besucher			fachlich zwingend
6	14.	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	FA WET Aufstellung Infotafel (Steinbruch Eberstein)	Vermeidung von Störungen der Uhubrut durch Besucher	2020	350,00	fachlich zwingend
2	11.02.04.	Anlage/Pflege von Steilwänden	FA WET Freistellung Steilwand (Steinbruch Eberstein)	Verbesserung der Brutbedingungen für den Uhu	2021	2.000,00	rechtlich zwingend
2	06.02.04.	Schaffung von beruhigten Bereichen	RP GI Baumfällungen zum Versperren von Trampelpfaden (Steinbruch Steeden)	Verhinderung Zutritt von Unbefugten	2020	0,00	rechtlich zwingend
2	11.02.04.	Anlage/Pflege von Steilwänden	RPGI Freistellung der Steilwand (Steinbruch Elbtal)	Verbesserung der Brutbedingungen für den Uhu	2020	2.000,00	rechtlich zwingend

vom 18.11.2020

(c) Gtools.net 2001-2015

7. Literaturverzeichnis

Büro für faunistische Fachfragen (2010): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Steinbrüche in Mittelhessen“ (5414-450) im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland- Pfalz und Saarland (2013): Artgutachten für den Uhu in Hessen

HMUKLV 2019: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000- und Naturschutzgebieten; Version 1.2

Regierungspräsidium Gießen (2016): Verordnung über die NATURA 2000- Gebiete im Regierungsbezirk Gießen

Rekultivierungspläne einzelner Steinbrüche

8. NSG-Verordnungen

Seite 1080

Staats-Anzeiger für das Land Hessen

Nr. 43

1078 DARMSTADT

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach „Landschaftsschutzgebiet Hoher Vogelsberg“

Die obige Verordnung vom 1. II. 1956 (StAnz. S. 1242) wird in ihrer Überschrift durch den Zusatz des Wortes „Naturschutzpark“ ergänzt, so daß die Überschrift nunmehr lautet:

„Landschaftsschutzgebiet Naturschutzpark Hoher Vogelsberg“

Darmstadt, 26. 9. 1957

Der Regierungspräsident
III/7 — 46 b 04 (V 1)

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1080

1079 WIESBADEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eberstein“ in der Gemarkung Königberg, Krs. Wetzlar

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20. Juni 1936 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der südliche Teil des Walddistrikts „Eberstein“ in der Gemarkung Königberg, Krs. Wetzlar, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Pate der Bekanntgabe dieser Verordnung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 3 ha und umfaßt in der Gemarkung Königberg Kartenblatt (Flur) 14 die Parzelle Nr. 64 (südlicher Teil), Holzung und Acker „Der Eberstein“.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einen Lageplan 1 : 1000 und eine Meßtischblattvergrößerung 1 : 10000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, bei der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden (Reg.Präsident), der unteren Naturschutzbehörde in Wetzlar (Kreisrat) und dem Bürgermeister in Königberg.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

Regierungspräsidenten

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mitwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;

c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen (zu lagern, zu zelten), Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

h) Bauten jeder Art einschließlich Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

a) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlags,

b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 18. 9. 1957

Der Regierungspräsident

III 2 h Nr. 469/57

Az.: 46b — 12 — 41

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1080

1080

Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen.

Mit Verfügung vom heutigen Tage erkläre ich den Vertriebenenausweis C Nr. 6686/2795 der Elisabeth Brune, geb. am 28. 7. 1935 in Stendal, wohhaft gewesen in Hattersheim-M., Hauptstraße 48, jetzt unbekanntem Aufenthalte, für ungültig, da er der Ausweisinhaberin entzogen worden ist.

Wiesbaden, 4. 10. 1957

Der Regierungspräsident

14 — 56E — 02/03 Fl. 376

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1080

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eberstein“ in der
Gemarkung Königsberg/Krs. Wetzlar;**

hier: Änderung der Flur- und Parzellenbezeichnung

Auf Grund eines inzwischen durchgeführten Flurbereinigungsverfahrens im Gemarkungsbereich von Königsberg hat sich die Flur- und Parzellenbezeichnung des Naturschutzgebietes „Eberstein“ geändert. Die neue Katasterbezeichnung lautet nunmehr:

Gemarkung Königsberg, Flur 5, Parzelle 59.

Die im StAnz. 1957 S. 1080 veröffentlichte Verordnung über das betreffende Naturschutzgebiet wird insoweit in § 2 Abs. 2 sinngemäß geändert.

Wiesbaden, 10. 5. 1967

Der Regierungspräsident
III 7 a N — 5 — 46 b — 12 — 41
Im Auftrage
gez. Cibis

StAnz. 23/1967 S. 662